

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen CAD & GEO SERVICE Ingolf Wehowsky

§ 1. Vertragsgegenstand

(1) Die CAD & GEO SERVICE Ingolf Wehowsky, nachfolgend CAD & GEO SERVICE genannt, erbringt die Dienstleistungen ausschließlich auf Basis des Dienstleistungsvertrages und dieser Dienstleistungsbedingungen. Einzelheiten über den Umfang der Dienstleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag und diesen Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der CAD & GEO SERVICE erstrecken sich auf alle Dienstleistungsverträge, die mit dem Kunden, seinen Tochtergesellschaften oder Nachfolgegesellschaften abgeschlossen werden oder abgeschlossen worden sind.

§ 2. Projektablauf

(1) Die Parteien ernennen jeweils einen Projektleiter, der für das Projekt zuständig und verantwortlich ist, sowie gegebenenfalls einen Stellvertreter. Diese erstellen zu Beginn des Projekts einen detaillierten Inhalts- und Ablaufplan über die zu erbringende Dienstleistung. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Überwachung von Fristen für das Projekt und muss fortwährend schriftlich kommentiert und ergänzt werden.

(2) Die Durchführung der vereinbarten Dienstleistung sowie die detaillierte Festlegung und Koordination ihrer Inhalte erfolgt in enger Zusammenarbeit der Parteien.

(3) Die endgültige Entscheidung über die Art und Weise, wie diese Dienstleistung genau zu erbringen ist, trifft.

§ 3. Subunternehmer

Die CAD & GEO SERVICE ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der Dienstleistungen zu beauftragen.

§ 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die CAD & GEO SERVICE oder deren Subunternehmer bei der Durchführung der Dienstleistungen auf dem Firmengelände des Kunden die jeweils erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.

(2) Der Projektleiter des Kunden ist verantwortlich für die Bereitstellung, die Richtigkeit und die Vollständigkeit aller Informationen, Dokumente und anderer zur Arbeit benötigter Mittel, um die angebotenen Dienstleistungen durchführen zu können. Er ist ebenfalls verantwortlich für die Kontaktaufnahme mit ihm unterstellten Mitarbeitern mit Fachfunktionen.

(3) Der Kunde stellt sicher, dass alle seine erforderlichen Mitwirkungsleistungen oder die seiner Erfüllungshilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für CAD & GEO SERVICE kostenlos erbracht werden.

(4) Falls der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht in der vereinbarten Art und Weise ausreichend nachkommt, hat er die daraus entstehenden Folgen wie etwa Mehraufwand oder Verzögerungen zu tragen und alle der CAD & GEO SERVICE hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Während dieser Zeit ist die CAD & GEO SERVICE von den Verpflichtungen, die sich aus dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag und aus diesen Dienstleistungsbedingungen ergeben, befreit.

§ 5. Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Dienstleistungsvertrag. Die darin angegebene Anzahl der Tagessätze beruht auf einer Einschätzung des Leistungsumfangs, die mit bestem Wissen von CAD & GEO SERVICE vorgenommen wurde und ist nicht bindend. Sollte CAD & GEO SERVICE im Zuge der Durchführung der beabsichtigten Leistung(en) feststellen, dass die im Kostenvoranschlag angegebene Anzahl der Tagessätze überschritten wird, wird CAD & GEO SERVICE den Kunden davon unverzüglich in Kenntnis setzen. CAD & GEO SERVICE darf die im Kostenvoranschlag angegebenen und als Grundlage für die Kostenschätzung verwendeten Maßangaben nur in zumutbarer Höhe überschreiten. Eine darüber hinaus gehende Erhöhung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kunden.

(2) Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

(3) Alle Vergütungen sind zu dem in der Rechnung aufgeführten Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Die CAD & GEO SERVICE ist berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu erheben, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass CAD & GEO SERVICE tatsächlich nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Preisänderungen sind jederzeit möglich und werden dem Kunden von CAD & GEO SERVICE mitgeteilt. Der Vertrag besteht nach Ablauf des auf die Mitteilung folgenden Abrechnungszeitraums zu den geänderten Bedingungen fort. Der Kunde hat bei einer erheblichen Preiserhöhung die Möglichkeit, den Vertrag zum Erhöhungszeitpunkt schriftlich zu kündigen.

§ 6. Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Die Parteien werden Informationen oder Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, geheim halten.

Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes fallen. Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie werden personenbezogene Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern, und darüber hinaus diese Daten weder aufzeichnen noch speichern noch vervielfältigen noch in irgendeiner Form nutzen oder verwerten oder ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.

(2) Die Parteien werden ihre Mitarbeiter demgemäß unterweisen und sie entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

§ 7. Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

(1) Beide Parteien können frei über Ideen, Verfahren, Konzeptionen, im Projekt erworbenes Know-how und Erfahrungen sowie sonstige Techniken, die in Ausführung der Dienstleistungen entstehen, verfügen.

(2) Nach Absprache mit CAD & GEO SERVICE hat der Kunde das Recht, die von CAD & GEO SERVICE ausgearbeiteten Projekterkenntnisse und -ergebnisse, unter Berücksichtigung von Punkt 6, im Ganzen oder teilweise zu reproduzieren, zu verteilen und zu veröffentlichen. Ohne Rücksprache mit CAD & GEO SERVICE kann dies nur dann erfolgen, wenn in angemessener Form darauf hingewiesen wird, dass CAD & GEO SERVICE der Urheber der besagten Erkenntnisse und Ergebnisse ist. Jegliche Änderung der Erkenntnisse und Ergebnisse oder deren Veröffentlichung unter Bezugnahme auf CAD & GEO SERVICE ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von CAD & GEO SERVICE erlaubt.

(3) Die CAD & GEO SERVICE hat ebenfalls das Recht, nach in Kenntnis setzen des Kunden, sich die Projekterkenntnisse zu eigenen Zwecken zu Nutzen zu machen, besagte Projekterkenntnisse in Projektberichten und Vorträgen, bei denen auf den Kunden verwiesen wird, zu erwähnen und diese unter Berücksichtigung von Punkt 6 zu veröffentlichen.

§ 8. Haftung

(1) Die Parteien haften nicht für die von ihnen oder ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

(2) Die CAD & GEO SERVICE haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden, Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht wurden und Ansprüchen Dritter mit Ausnahme solcher Ansprüche aus Verletzung von Schutzrechten Dritter.

(5) Die CAD & GEO SERVICE haftet nur dann für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung, wenn ein solcher Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre und nur soweit, wie die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(6) Die CAD & GEO SERVICE haftet nicht für Schäden die durch fahrlässige oder leichtfahrlässige Verletzungen einer nichtwesentlichen Vertragspflicht von einem Mitarbeiter oder Beauftragten der CAD & GEO SERVICE verursacht worden sind.

(7) Die vorbezeichneten Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der CAD & GEO SERVICE.

§ 9. Laufzeit

(1) Der Dienstleistungsvertrag beginnt mit dem darin festgelegten Datum. Ist kein Datum festgelegt worden, beginnt der Dienstleistungsvertrag an dem Arbeitstag, der der Unterzeichnung der zeitlich letzten Partei folgt.

(2) Der Dienstleistungsvertrag kann von den Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. CAD & GEO SERVICE ist unter anderem zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde mehr als einen Monat mit der Zahlung einer fälligen Vergütung im Verzug ist.

§ 10. Sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von der CAD & GEO SERVICE.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand – mit Ausnahme der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - ist Stralsund.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages oder dieser Dienstleistungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden. Das gleiche gilt, soweit der Dienstleistungsvertrag oder diese Dienstleistungsbedingungen eine von den Parteien nicht vorhergesehene Lücke aufweist.